

Satzung der Pullacher Madln

(in der Fassung vom 08.02.2019)

I. Abschnitt: Name und Zweck des Vereins

Art. 1 [Name und Sitz]

Der Verein führt den Namen „Pullacher Madln“
Er hat seinen Sitz in Pullach i. Isartal.

Art. 2 [Zweck]

1. Ziel und Zweck der Pullacher Madln e.V. ist die Förderung und der Erhalt der Geselligkeit und der Tradition in Pullach i. Isartal.
2. Der Verein ist nicht politisch. Politik innerhalb des Vereins, bei Versammlungen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins, ist ausgeschlossen.

Art. 3 [Vereinstätigkeiten]

Der Verein erfüllt seine in Art. 2 genannten Aufgaben durch Abhaltung von monatlichen Vereinstreffen, sowie Veranstaltungen und Tätigkeiten zur Förderung der Geselligkeit und der Tradition.

II. Abschnitt: Mitgliedschaft und Beiträge

Art. 4 [Mitglieder]

1. Aktives Mitglied der Pullacher Madln kann jede unverheiratete Frau [Madl] werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich eines unbescholtenen Rufes erfreut und ihren Wohnsitz in Pullach i. Isartal hat.
2. Eine passive Mitgliedschaft ist möglich. Diese steht in Verbindung mit Abs. 1 auch verheirateten Pullacher Frauen offen.
Heiratet ein aktives Mitglied, geht ihre Mitgliedschaft mit der Anzeige gegenüber dem Verein in eine passive Mitgliedschaft über.
Die Rechte und Pflichten von aktiven und passiven Mitgliedern werden gleichgestellt.
3. Der Wohnsitz in Pullach i. Isartal ist nicht zwingend. In Ausnahmefällen entscheidet die Vorstandschaft, soweit ein Abweichen den Pullacher Madln zu Gute kommt.
4. Es ist Ehrenpflicht eines jeden Mitglieds, von den Organen (Art. 10) der Pullacher Madln übertragene Aufgaben wahrzunehmen, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen.
5. Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich vorzulegen.
Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Der Eintritt wird nach Zustimmung der Vorstandschaft wirksam.
6. Die Mitglieder haben Kontaktdaten und Bankverbindung, insbesondere deren Änderung, unverzüglich der Vorstandschaft mitzuteilen.

Art. 5 [Mitgliedsbeitrag]

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird in der Mitgliederversammlung entschieden.
3. Der Beitrag ist für das volle Jahr zu zahlen. Bei Austritt oder Ausschluss wird der jährlich gezahlte Beitrag nicht zurückerstattet.
4. Bei misslungenen Lastschriften hat das Mitglied alle anfallenden Gebühren selbst zu tragen.
5. Der Mitgliedsbeitrag muss innerhalb des ersten Quartals beglichen werden, andernfalls behält sich die Vorstandschaft den Ausschluss (Art. 8) vor.
6. Über Ausnahmen der genannten Anforderungen kann die Vorstandschaft entscheiden.

Art. 6 [Hochzeit]

Heiratet ein aktives Mitglied, so erhält die Betroffene, in Absprache mit der Vorstandschaft, ein Präsent. Es ist der Betroffenen offen, nach Erhalt des Präsent, eine (Brotzeit) für den Verein zu stellen.

Art. 7 [Austritt der Mitglieder]

1. Die Mitglieder sind jederzeit zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Art. 8 [Ausschluss der Mitglieder]

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
5. Der Ausschluss des Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
6. Der Betroffene hat keine Ansprüche gegenüber dem Verein.

Art. 9 [Rechte und Pflichten der Mitglieder]

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck (Art. 2) nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen.
3. Bei öffentlichen Auftritten und Veranstaltungen ist das Tragen der Vereinstracht Voraussetzung.
4. Die Vereinstracht besteht aus dem dunkelgrünen Dirndl, mit dunkelroter Schürze, der weißen Bluse und den schwarzen Schuhen. Die Dirndllänge darf vom Boden aus gemessen max. Maßkrughöhe betragen. Darüber entscheidet die Vorstandschaft.

III. Abschnitt: Organe des Vereins

Art. 10 [Organe des Vereins]

Die Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

Art. 11 [Vorstandschaft]

1. Die Vorstandschaft des Pullacher Madln Vereins besteht aus:
 - a. dem 1. Vorstand
 - b. dem 2. Vorstand
 - c. dem Kassier
 - d. dem Schriftführer
2. Die Vorstandschaft wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Ämter der Vorstandschaft werden ehrenamtlich ausgeführt.
4. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein, einer Neuwahl, durch Rücktritt, durch den Tod des Mitglieds oder durch ein Misstrauensvotum (Art. 14).
5. Außerordentliche Vorstandsneuwahlen können durch eine zwei Drittel Mehrheit beantragt werden.
6. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
7. Nach außen vertreten je zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.
8. Die Vorstandschaft kann zu ihrer Unterstützung Beisitzer ernennen, welche zusammen eine Stimme besitzen.
9. Bei Stimmgleichheit innerhalb der Vorstandschaft, entscheidet zunächst die

Stimme der Beisitzer. Werden diese sich nicht einig wird eine Mitgliederversammlung einberufen.

10. Die Pflichten des Vorstandes bestehen darin zum Wohle des Vereins zu handeln, Schaden vom Verein abzuwenden

Art. 12 [Befugnisse]

1. Die Vorstandschaft ist berechtigt, über ordentliche Ausgaben in Höhe bis zu € 2.500,-- allein zu bestimmen, sofern es dem Verein zu Gute kommt, wie Mitgliedertreffen, Vereinsveranstaltungen oder Präsentation des Vereins nach außen.
2. Über außerordentliche Ausgaben darf die Vorstandschaft bis zu einer Höhe von € 500,-- allein bestimmen.
3. Verfügungen die über die in Abs.1 und 2 genannten Beträgen hinausgehen, bedürfen der Zustimmung der aktiven Mitglieder in einfacher Mehrheit.
4. Über die in Abs.1 und 2 genannten Ausgaben muss die Vorstandschaft einstimmig
5. entscheiden.

Art. 13 [Mitgliederversammlung]

1. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorstandschaft einberufen.
Der Vorstand hat jedes Jahr einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
2. Über die Mitgliederversammlungen wird vom Schriftführer ein Protokoll erstellt (Art. 20).
3. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - a) einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
 - b) nach Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen 3 Monaten.

Art. 14 [Misstrauensvotum]

1. Dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern kann bei grober Pflichtverletzung durch das Vertrauen entzogen werden.
2. Hierzu ist eine Mitgliederversammlung zu berufen.
3. Damit das Vertrauen entzogen werden kann, ist eine zwei Drittel Mehrheit aller Mitglieder nötig, wobei die Vorstände nicht stimmberechtigt sind.
4. Scheiden ein oder mehrere Mitglieder des Vorstands durch ein Misstrauensvotum aus, so sind die freien Ämter noch in derselben Mitgliederversammlung neu zu wählen.

IV. Abschnitt: Verfahrensordnung

Art. 15 [Form der Berufung]

1. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss einen Monat im Voraus in Textform erfolgen.
2. Die Berufung der Versammlung muss mindestens die Tagesordnung bezeichnen.
3. Die Frist nach Abs. 1 beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

Art. 16 [Beschlussfähigkeit]

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von allen Vereinsmitgliedern erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist (vor Ablauf von vier Wochen ab dem Versammlungstag) eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach

dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.)

4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erweiterte Beschlussfähigkeit (Abs. 5) zu enthalten.
5. Erscheinen bei der nächsten Versammlung erneut nicht alle Mitglieder, siehe Art. 17 Abs. 8

Art. 17 [Beschlussfassung]

1. Stimmberechtigt sind Mitglieder nach Art. 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung.
2. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
4. Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine zwei Drittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (Art. 2) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
6. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
7. Stimmenthaltungen zählen für die Mehrheiten der erschienenen Mitglieder als Nein-Stimmen.
8. Bei Abwesenheit eines Mitgliedes kann dieses einem anderen Mitglied eine Vollmacht ausstellen, um die Meinung dessen zu vertreten.

Art. 18 [Neuwahlen, Satzungsänderungen, Abstimmungen]

1. Neuwahlen können nur bei der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung am Anfang eines jeden Jahres bzw. bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die durch die Vorstandschaft einberufen wurde, nach einer Entlastung der Vorstandschaft sowie der Vorlage eines geprüften Kassenberichts, durch den 1. Kassier, erfolgen.
2. Satzungsänderungen und Satzungsergänzungen können nur bei der ordentlichen Hauptversammlung erörtert und darüber abgestimmt werden sofern mindestens fünfzig Prozent der aktiven Mitglieder anwesend sind und eine Mehrheit von fünfundsiebzig Prozent der Stimmen erreicht wird.
3. Für eine Vorstandswahl müssen mindestens fünfzig Prozent der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sein, sowie eine Mehrheit von mindestens fünfzig Prozent der abgegebenen Stimmen erreicht werden.
4. Vor der Wahl wird mindestens ein Mitglied als Wahlaufsicht bestimmt. Die Aufgabe der Wahlaufsicht ist zu kontrollieren, dass die Wahl gerecht und ordnungsgemäß durchgeführt wird.
5. Zuerst wird der Vorstand gewählt.

Abschnitt V: Allgemeine Bestimmungen

Art. 19 [Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse]

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

Art. 20 [Kassenführung und Kassenprüfung]

1. Der Kassier hat für eine ordnungsgemäße Einziehung der Mitgliedsbeiträge, eine Aufstellung der Haushaltsvoranschläge und die sparsame Verwaltung der Mittel Sorge zu tragen. Er erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich einen finanziellen Rechenschaftsbericht,.

2. Es wird ein Kassenprüfer bestellt; dieser wird zusammen mit der Vorstandschaft durch einfache Mehrheit gewählt.
3. Der Kassenprüfer prüft mindestens einmal jährlich die Kassenführung und den finanziellen Rechenschaftsbericht des Kassiers. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht über die Prüfung vorzuweisen. Der Kassenprüfer darf kein Mitglied der Vorstandschaft sein.

Art. 21 [Kenntnisnahme dieser Satzung]

Jedes neue Mitglied soll vor seinem Eintritt bei den Pullacher Madln die Vereinssatzung genau durchlesen. Mit ihrer Unterschrift auf dem Mitgliedsantrag erkennt das Neumitglied die aktuell geltende Vereinssatzung an.

Art. 22 [Eintragung]

Der Pullacher Madln e.V. soll im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht München eingetragen werden.

Art. 23 [Vereinsauflösung]

Bei Auflösung des Vereins wird das erwirtschaftete Geld einem wohltätigen Zweck gespendet. Über die Art des wohltätigen Zwecks entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art. 24 [Besondere Bestimmungen]

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 08.02.2019 in Kraft.

Alle früheren Satzungen treten mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Pullach i. Isartal, den 13. Februar 2019

Unterschriften der Vorstandschaft:

1. Vorstand

2. Vorstand